

Gesundheitswesen

Hygienische Überwachung der Berliner Wasserwerke und Bildung von Schutzzonen

Auf Grund des § 35 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306 ff.) und des Befehls der Alliierten Kommandantur vom 7. März 1946 — BK/O (46) 114 — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abteilung für Gesundheitsdienst — Landesgesundheitsamt — bestimmt eine Kommission, die die Berliner Wasserwerke hygienisch überwacht und mindestens einmal; jährlich besichtigt.

Der Kommission haben mindestens ein Hygieniker und ein Techniker anzugehören; für bestimmte Teilfragen können besondere Sachverständige herangezogen werden.

§ 2

Die Überwachung der Wasserwerke hat sich auf die gesamte Anlage, die Umgebung und den Betrieb der Wasserwerke zu erstrecken. Die Kommission hat besonders darauf zu achten, die laufende hygienische Überwachung durch Betriebs->«figehöriige (Werkskontrolle) genügt.

§ 3

Auf Grund der hygienischen Wasserwerksprüfungen durch die Kommission hat das Landesgesundheitsamt den Wasserwerken die Auflagen zu machen, die notwendig sind, um eine einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers zu erhalten.

§ 4

Zum Schutz der Umgebung der Brunnenanlagen werden folgende Spenderbestimmungen erlassen:

1. Eine engere Schutzzone — das Gelände in 100 m Abstand von den Brunnen nach allen Seiten hin — ist von menschlicher Ansiedlung und jeglicher Bebauung freizuhalten. Hat eine Bebauung dieser Schutzzone bereits stattgefunden, so muß die Beseitigung der Abfallstoffe und der Abwässer nach Sondervorschriften des Landesgesundheitsamts erfolgen, die auf Grund der Forderungen der Kommission zu erlassen sind.
2. Eine weitere Schutzzone — das Gelände in 500 m Abstand von den Brunnen nach allen Seiten hin, zumindest aber im zufließenden Grundwasserstrom — muß von Untergrundverrieselungen und Kläranlagen, Senkgruben und ähnlichen Bauwerken bzw. Eingriffen in den Untergrund freigehalten werden. Soweit erforderlich, sind Sondervorschriften, wie zu § 4 Ziffer 1, zu erlassen.

Neubesiedelung dieser Zonen darf nur mit Genehmigung des Landesgesundheitsamts erfolgen.

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: S c h w e n k

Finanzwesen

Anpassung der Umsatzsteuer an die erhöhte Besteuerung des Verbrauchs

Auf Grund des § 13 AO wird mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin — Fin/I (46) 91 vom 22. August 1946 — folgendes verordnet:

(1) Die auf Grund der Gesetze des Kontrollrats Nr. 26, 27 und 28 vom 10. Mai 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin vom 23. Mai 1946, Seite 160 ff.) erhobene Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer und Zündholzsteuer gelten nicht als Entgelt im Sinne der Umsatzsteuer, sofern sie aus der Buchführung eindeutig und leicht nachprüfbar ersichtlich sind. Die Finanzabteilung des Magistrats der Stadt Berlin — Generalsteuerdirektion — kann Einschränkungen anordnen, wenn ein ausreichendes wirtschaftliches Bedürfnis für diese Sonderregelung nicht vorliegt oder sonstige wichtige Gründe dagegen sprechen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Verbrauchssteuern, die künftig erhöht oder neu eingeführt werden. ■

(3) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Az. G Steu Präs A S 4025 — 1/46.

Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der Umsatzsteuer an die erhöhte Besteuerung des Verbrauchs

Zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der Umsatzsteuer an die erhöhte Besteuerung des Verbrauchs vom 30. September 1946 wird bestimmt:

(1) Zur Berechnung der Umsatzsteuer

für Lieferungen von Tabak, Tabakwaren und Tabakersatzstoffen scheidet die Tabaksteuer,

für Lieferungen von Branntwein durch die Spiritusdirektion scheidet die Branntweinsteuer,

für Lieferungen von Bier durch Brauereien scheidet die Biersteuer,

für Lieferung von Zündhölzern scheidet die Zündholzsteuer

aus der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer aus.

(2) Dies gilt nur, wenn die genannten Verbrauchssteuern eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung ersichtlich sind.

Hersteller und Großhändler sind verpflichtet, die Tabaksteuer und Zündholzsteuer den Abnehmern gesondert zu berechnen. Im Wareneingangsbuch ist zur Erleichterung für die Zwecke der Umsatzsteuer die Tabaksteuer und die Zündholzsteuer nicht in die Preisspalte, sondern in die Nebenkostenspalte einzutragen.

Wird in den Geschäftsbüchern auf Belege verwiesen, aus denen die notwendigen Angaben hervorgehen, so müssen die Belege fortlaufend beziffert und aufbewahrt werden, in den Geschäftsbüchern müssen bei den Eintragungen die Ziffern der zugehörigen Belege angegeben werden.

Die Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

Dr. Haas

Az. G Steu Präs A S 4025 — 1/46

Grundsteuer für anerkannte Arbeiterwohnstätten

In der Sitzung vom 21. September 1946 hat der Magistrat im Anschluß an seinen Beschluß vom 29. April 1946 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin Seite 165 — auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (46) 164 beschlossen:

Von der Erhebung der Grundsteuer für anerkannte Arbeiterwohnstätten wird auch für die Zeit vom 1. Oktober 1946 bis zum 31. März 1947 im Billigkeitswege abgesehen.

Berlin, den 5. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Arbeit

Änderung der Lohnregelung für das Bewachungsgewerbe

Tarifregister Nr. 1000/1

Der Magistrat der Stadt Berlin ordnet auf Anweisung der Alliierten Kommandantur (LAB/I (46) 46 vom 28. August 1946) folgende Änderung der Lohnregelung für das Bewachungsgewerbe im Raum Groß-Berlin an: